Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnamen

Die Aufwendungen aus Anlass von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Vorsorge und Schutzimpfungen sind nach § 41 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in Verbindung mit Anlage 13 unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig.

1. Ärztliche Früherkennung und Vorsorge (§ 41 Absatz 1 BBhV)

Folgende Leistungen zur ärztlichen Früherkennung und Vorsorge sind beihilfefähig:

» bei Minderjährigen **bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres** die Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche, geistige oder psychosoziale Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BBhV in Verbindung mit § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) - vgl. Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)),

» Früherkennungsuntersuchungen bei Minderjährigen nach Nummer 1.2 der Anlage 13 zu § 41 Absatz 1 Satz 3 BBhV

» U 10 **(sieben bis acht Jahre)**,

» U 11 **(neun bis zehn Jahre)**,

» J 2 **(sechzehn bis siebzehn Jahre)**,

» bei Minderjährigen **zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr** die Aufwendungen für eine Untersuchung zur Früherkennung von Erkrankungen, die die körperliche, geistige und soziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden, wobei die Untersuchung **auch bis zu 12 Monate vor und nach diesem Zeitintervall** durchgeführt werden kann (Toleranzgrenze) (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BBhV in Verbindung mit § 26 SGB V - vgl. Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinien des G-BA),

» bei beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr die Aufwendungen für die **Früherkennung von Krebserkrankungen** (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BBhV in Verbindung mit § 25 Absatz 2 SGB V - vgl. Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des G-BA),

» bei beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Ende des 35. Lebensjahres **einmalig** die Aufwendungen für **eine Gesundheitsuntersuchung**, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie des Diabetes mellitus (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BBhV in Verbindung mit § 25 Absatz 1 SGB V - vgl. Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie des G-BA),

» bei beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen vom vollendeten 35. Lebensjahr an **alle 3 Jahre** die Aufwendungen für **eine Gesundheitsuntersuchung**, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie des Diabetes mellitus (§ 41 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 25 SGB V - vgl. Gesundheitsuntersuchungsrichtlinie des G-BA).

» Einmaliges **Screening auf Bauchaortenaneurysmen** für männliche beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (§ 41 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 25 SGB V - vgl. Gesundheitsuntersuchungsrichtlinie des G-BA).

» Einmaliges **Screening auf Hepatitis-B-Virusinfektion und Hepatitis-C-Virusinfektion** im Rahmen der Inanspruchnahme einer Gesundheitsuntersuchung für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben (§ 41 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 25 SGB V – vgl. Gesundheitsuntersuchungsrichtlinie des G-BA).

Darüber hinaus sind auch die folgenden Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen beihilfefähig:

» Früherkennungsprogramm für erblich belastete beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen mit einem erhöhten familiären Brust- und Eierstockkrebsrisiko, wenn die erbliche Belastung auf einem Verwandtschaftsverhältnis ersten bis dritten Grades beruht (Anlage 14 zu § 41 Absatz 3 BBhV)

» Früherkennungsprogramm für erblich belastete beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko, wenn die erbliche Belastung auf einem Verwandtschaftsverhältnis ersten bis zweiten Grades beruht (Anlage 15 zu § 41 Absatz 4 BBhV)

» medikamentöse **Präexpositionsprophylaxe** zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 41 Absatz 5 BBhV)

» **Telemedizinische Betreuung** (Telemonitoring) bei chronischer Herzinsuffizienz (Nummer 1.1 der Anlage 13 zu § 41 Absatz 1 Satz 3 BBhV)

2. Zahnärztliche Früherkennung und Vorsorge

Beihilfefähig sind auch folgende Aufwendungen zur zahnärztlichen Früherkennung und Vorsorge:

» Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,

» Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe) und

» prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach Abschnitt B und den Nummern 0010, 0070, 2000, 4050, 4055 und 4060 der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte und Nummer 1 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte.

3. Schutzimpfungen

Die Aufwendungen für Schutzimpfungen nach der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (SI-RL des G-BA) - ergänzt durch Nummer 2 der Anlage 13 zu § 41 Absatz 1 Satz 3 BBhV - sind grundsätzlich beihilfefähig. Somit sind auch die Aufwendungen für Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)-Schutzimpfungen und Grippeschutzimpfungen beihilfefähig.

Die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind grundsätzlich beihilfefähig, sofern sich aus der Anlage 1 der SI-RL nichts anderes ergibt.

Reiseschutzimpfungen sind nicht beihilfefähig.

Aufwendungen für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, können beihilfefähig sein, wenn entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 41 Absatz 1 BBhV in Verbindung mit § 20i SGB V und der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA).

Notwendige Schutzimpfungen bei beruflich bedingten Auslandsaufenthalten oder Ausbildungen im Ausland sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Diese Kosten tragen grundsätzlich die entsendenden Stellen.

Schutzimpfungen, die nach den Angaben in der Fachinformation eines erstattungsfähigen Arzneimittels gemäß § 31 SGB V zur Verringerung eines durch diese medikamentöse Therapie erhöhten Infektionsrisikos zwingend vorgeschrieben sind, sind beihilfefähig.

Für weitere Fragen zum Thema können Sie uns gern telefonisch unter **0391 62570-699** kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beihilfeteam

im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes (www.bva.bund.de) unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.